



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gefängnisdualismus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Robespierre als Oberpriester in wahrer Begeisterung: „Überlassen wir uns heute dem Entzücken einer reinen Freude! Morgen bekämpfen wir aufs neue die Laster und die Tyrannen!“ Das heißt: morgen fallen die Köpfe derer zu Dutzenden, die nicht unsre Ansicht vom besten Staat haben. Der Fanatismus Robespierres war nicht andrer Art als der der heutigen Radikalsozialisten, nur ist das Schafott aus der Mode gekommen, und die Fichen, die Polizeischikanen und die Parteiächtung sind an seine Stelle getreten. Die Mystiker des Konvents führten die Dekadenfeste der Gerechtigkeit, der Keuschheit, der Freundschaft und dergleichen ein. Die heutige Republik nennt ihre Panzerschiffe Wahrheit, Demokratie, Gerechtigkeit, Brüderlichkeit usw. und begeht damit eine ähnliche Geschmacklosigkeit. Das Jakobinertum mit allen diesen lächerlichen Außerlichkeiten wird erst zur vollen Reife kommen, wenn sich die Sozialdemokratie an die Stelle des Combismus gesetzt haben wird. Zwischen diesem politischen Sektentum und dem Liberalismus ist keine Versöhnung, sondern nur Kampf möglich, und dieser Kampf wird heute auf wirtschaftlichem Gebiet ausgefochten, wie er gestern auf kirchlichem geführt wurde. Aus der Streikfreiheit wird Streikzwang, die Arbeitsfreiheit existiert nicht mehr, der einzelne Arbeiter hat nicht mehr das Recht, selbständig zu entscheiden. Das Syndikat tritt an die Stelle des Individuums. Damit beginnt man, und bei der Aufhebung des Privateigentums, der Beseitigung der Familie, der Niederlegung der nationalen Grenzen endet man. Der Absolutismus der Gesamtheit ist da. Die Fronvögte der neuen Gesellschaft passen mit der Uhr in der Hand auf, daß wir ja nicht zur un-rechten Zeit schlafen, essen, arbeiten, lachen, singen oder weinen.

Wir werden diese Idylle nicht mehr erleben, und Frankreich wird ein-
weilen von ihr verschont bleiben. Aber ohne ernste Kämpfe wird es nicht
abgehn, und wir werden die weitere Entwicklung dieses Ringens der Freiheit
und Selbstbestimmung mit der wachsenden Tyrannei der Masse mit Interesse
beobachten. Wie wird es in Frankreich aussehen, wenn nach abermals vier
Jahren das Volk seine Vertrauensmänner wählt? Hoffen wir, daß wenigstens
der äußere Friede diesem schönen Lande in dieser Zeit erhalten bleibe; hoffen
wir das in unserm eignen Interesse und dem unsrer Nachbarn.

Paris

Franz Wugl



Gefängnisdualismus



Im Abgeordnetenhaus ist ein von zahlreichen Mitgliedern der ver-
schiedensten Parteien unterzeichneter Antrag eingebracht worden,
den Dualismus im preußischen Gefängniswesen möglichst bald zu
beseitigen. Damit ist wieder einmal eine Frage aufgeworfen worden,
die in Preußen seit hundert Jahren erörtert wird, mit der sich
der Landtag seit seinem Bestehen fast in jeder Tagung beschäftigt hat. Wenn
sie bis heute nicht gelöst worden ist, so findet das seine Erklärung darin, daß
die Erledigung der großen politischen und sozialen Aufgaben, die das vorige

Jahrhundert unserm Volke gestellt hat, das Interesse und die Kräfte aller politischen Kreise so stark beanspruchte, daß Strafvollzug und Gefängniswesen, dieses anscheinend etwas abseits liegende Gebiet unsers Staatslebens, zurücktreten mußten. Seitdem aber in den letzten dreißig Jahren aus dem stetigen Anwachsen der Rechtsbrüche und der Rechtsbrecher der Sicherheit unsrer Rechtsordnung eine ernstliche Gefahr droht, wird die Frage immer dringender, ob unsre heutige Strafrechtspflege und der Strafvollzug ihrer Aufgabe im Kampfe gegen diese Gefahr gewachsen seien, und damit wird die zweckmäßige Gestaltung des Strafvollzugs unter die großen politischen Probleme gerückt, die der Lösung bedürfen. Daß dazu aber eine einheitliche Leitung des Gefängniswesens nötig ist, liegt auf der Hand. Wie sich die Zweiteilung des Gefängniswesens unter die beiden Ressorts des Innern und der Justiz in Preußen historisch entwickelt hat, das weiter zu verfolgen hat keinen Zweck. Es handelt sich jetzt nur um die Frage, welchem Ressort soll die Leitung übertragen werden, dem Ministerium des Innern oder der Justiz, oder soll die Gefängnisverwaltung als eine selbständige, von beiden unabhängige hingestellt werden.

Für das Justizressort wird geltend gemacht, so noch von dem frühern langjährigen Oberstaatsanwalt, Oberreichsanwalt und Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm im Novemberheft der Deutschen Juristenzeitung, daß das Gefängniswesen in der Mehrzahl der deutschen und außerdeutschen Staaten in die Hand der Justiz gelegt sei. Sogar wenn man diesem Argument eine Bedeutung beilegen wollte, bedarf es doch der Berichtigung. Wenn man vergleichen will, muß Gleiches mit Gleichem verglichen werden; Preußen, den Großstaat, kann man nicht mit außerdeutschen und deutschen Kleinstaaten vergleichen, sondern nur mit Großstaaten. Ob im Fürstentum Lippe der einzige Minister die Angelegenheit des Dutzends kleiner Gefängnisse von seinem Verwaltungsrat oder Justizrat bearbeiten läßt, ob Oldenburg es unter seinen Justizminister, der zugleich Kultus- und Unterrichtsminister ist, stellt, ob Griechenland glaubt, die beabsichtigte Organisation seiner Gefängnisse am besten durch den Justizminister ausführen zu können, hat für Preußen gar keine Bedeutung. Aber unter den europäischen Großstaaten hat die Mehrzahl, England, Frankreich, Italien das Gefängniswesen unter den Minister des Innern gestellt. In Rußland ist zwar seit einigen Jahren das Gefängniswesen dem Justizministerium angegliedert, aber die ganze Verwaltung der Gefängnisse steht unter den Gouverneuren der Provinzen; die Justizbeamten haben gar nichts damit zu tun, sie sind Mitglieder der bei jedem Gefängnis von den Gouverneuren eingesetzten Aufsichtskommission. Man kann darum mit viel mehr Recht sagen, das Gefängniswesen ist Sache der Verwaltung und nicht der Justiz. In Schweden ist die Gefängnisverwaltung selbständig mit einer eignen Beamtenerschaft; der Chef ist persönlich dem König verantwortlich, bei dem er für sein Ressort Immediatvortrag hat, samt den Anträgen auf Begnadigung und vorläufige Entlassung. Der Justizminister hat nur die parlamentarische Vertretung der Verwaltung. In Belgien steht die Gefängnisverwaltung zwar unter dem Justizminister, aber dieser ist zugleich Polizeiminister; sie bildet eine besondere Abteilung mit einem besondern Chef, der mit der Justizabteilung nichts zu tun hat. Bei der Einzelverwaltung wirken Justizbeamte

nur so weit mit, als sie Mitglieder der Aufsichtskommission bei den einzelnen Gefängnissen sind. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Königreich der Niederlande; auch hier sind die Justizbeamten mit der Verwaltung der Gefängnisse nicht beauftragt. Der einzige Großstaat, der die Gefängnisverwaltung ganz in die Hände der Justizbeamten gelegt hat, ist Österreich-Ungarn. Aber indem in Österreich die großen Strafanstalten unter den Oberstaatsanwalt, die Gerichtsgefängnisse unter den Landgerichtspräsidenten und den Amtsrichter gestellt sind, hat sich dort ein Dualismus in der Gefängnisverwaltung ausgebildet, der, wie jeder Kundige weiß, noch schärfer ausgeprägt ist als in Preußen der Gegensatz zwischen Justiz und Verwaltung.

Ein weiterer Grund, der für die Justiz geltend gemacht wird, ist: die Justiz hat die Strafrechtspflege, zur Strafrechtspflege gehört der Strafvollzug, also gehört der Strafvollzug der Justiz. Auch der Grund ist hinfällig: die Justiz hat gar nicht die gesamte Strafrechtspflege. Bei der Vorbereitung eines strafgerichtlichen Verfahrens kann sie die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde, insbesondere der Polizei gar nicht entbehren. Feststellungen, Vernehmungen, Ermittlungen, Vorführungen geschehen durch die Organe der staatlichen und kommunalen Polizei; welchen Umfang diese Mitwirkung annimmt, davon geben die Klagen der Amts- und der Gutsvorsteher über die ihnen daraus erwachsende Arbeit hinreichend Aufschluß. Die Justizbeamten, insbesondere die Richter, vollziehen auch gar nicht alle die von ihnen gefällten Strafurteile. Die verhängte Geldstrafe wird von irgendeiner Kasse eingezogen; der Kassenbeamte ist dafür verantwortlich. Es hängt von der Organisation des staatlichen Kassenwesens ab, ob mit dieser Arbeit eine besondere Justizkasse oder eine Steuerkasse beauftragt wird. Der Richter erkennt auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; daß der Verurteilte nicht trotzdem davon Gebrauch macht, das zu verhindern ist Sache der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden. Der Richter erkennt auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, der Unterbringung in ein Arbeitshaus oder bei Jugendlichen auf Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (§ 56 Str.-G.-B.). Die Verwaltungsbehörden haben die Ausführung. Eine rechtliche Notwendigkeit, daß die Justiz und insbesondere der Richter die von ihm erkannte Freiheitsstrafe vollzieht, liegt also nicht vor. Es könnte sich nur fragen, ob die Justiz besser als die Verwaltung geeignet sei, das Gefängniswesen in die Hand zu nehmen. Auch das muß verneint werden, wie aus der ganzen historischen Entwicklung des Gefängniswesens hervorgeht.

Die Anfänge unsers modernen Strafvollzugs datieren aus dem Jahre 1596. Die Richter (Schöffen) der Stadt Amsterdam weigerten sich, auf Grund des damals geltenden, auf Rache und Abschreckung aufgebauten Strafrechts einen sechzehnjährigen Dieb und Einbrecher zum Tode zu verurteilen, und traten mit dem Bürgermeister und dem Rat in eine Beratung, um ein geeignetes Mittel zu finden, derartige Bürgerkinder in dauernder Arbeit zu halten und womöglich dadurch zu einem bessern Lebenswandel zu erziehen. Die Folge davon war die Gründung des Amsterdamer Zuchthauses, wo die von dem Richter wegen Verbrechens statt der Leibes- und Lebensstrafe zu Freiheitsstrafe Verurteilten durch strenge Zucht, harte Arbeit, aber auch durch geistige und religiöse Pflege von

ihrem verbrecherischen Treiben abgebracht und zu einem geordneten Leben erzogen werden sollten, und zwar wurden in dieses Haus nicht allein junge Leute, sondern auch erwachsene Personen aufgenommen. Die Dauer der Strafe bestimmten die Schöffen (Richter), Einrichtung und Verwaltung des Hauses Rat und Bürgermeister, denn dieses forderte eine Reihe von Maßnahmen, deren Anordnung und Durchführung einerseits mit der sonstigen Verwaltung der Stadt in engem Zusammenhange standen, andererseits Verwaltungskennntnis und Geschick sowie Verwaltungsarbeit, die man von dem Richter weder verlangen noch auch ihm zumuten konnte. „Das Urteil dem Richter, der Strafvollzug der Verwaltung“ — das ist der Grundsatz gewesen, der bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts für die Gestaltung des Gefängniswesens in allen mannigfachen Wandlungen, die es durchgemacht hat, maßgebend gewesen ist. Daneben wurde schon damals der andre Grundsatz festgelegt, der Angeklagte und das Gefängnis, wo er bis zum Urteilspruch verwahrt wird, gehört dem Richter, wenn auch später dieser Grundsatz häufig verlassen, und die Aufnahme der Untersuchungseingekerkerten in die Strafgefängnisse zur Regel wurde.

An der Reform des sich in dem übelsten Zustande befindenden Gefängniswesens und Strafvollzugs, die am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts begann und bis heute noch nicht vollständig zum Abschluß gekommen ist, haben sich die eigentlichen Juristen nur in sehr geringem Umfange beteiligt; sie ist das Werk freier bürgerlicher Tätigkeit oder der Verwaltungsbeamten gewesen. Von dem frühern Krämerlehrling John Howard an bis heute finden wir unter den um die Reform des Gefängniswesens verdienten Männern in allen Kulturstaaten städtische und staatliche Verwaltungsbeamte, ehemalige Offiziere, Theologen, Ärzte, Gefängnisbeamte, aber Namen von Juristen sehr selten.

Im Grunde des Herzens tragen die Justizbeamten auch gar nicht das Verlangen, den Strafvollzug zu bekommen. So sicher sie ein Interesse daran haben, daß die von ihnen verhängten Strafen gesetz- und zweckmäßig vollzogen werden, und so gewiß sie ein Recht haben, dieses zu überwachen, ebenso sicher ist, daß die Übernahme des weitverzweigten Verwaltungsapparats der Gefängnisse mit seinem Heer von Beamten, komplizierten baulichen und technischen Anlagen, Wirtschafts- und Gewerbebetrieben sie ihrer eigentlichen Aufgabe, Recht zu sprechen und das Recht weiter zu bilden, entfremden würde. Ein hoher Justizbeamter, der Appellationsgerichtspräsident Wenzel, der für die praktischen Aufgaben des Strafvollzugs ein gutes Verständnis hatte, hat diesen Standpunkt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1854 in epigrammatischer Schärfe folgendermaßen formuliert: Wenn der Gedanke, alle Strafanstalten unter die Leitung des Justizministeriums zu stellen, hat angedeutet werden sollen, dann glaube ich, wäre dies ein sehr gefährlicher Vorschlag, der wieder in die Justiz hinein eine große Masse von Verwaltungsgegenständen bringen würde, während wir doch in der Gesetzgebung die Richtung jetzt verfolgt haben, soviel als möglich die Verwaltungsgegenstände der Justiz abzunehmen. Man soll sich doch hüten, diesen wohlbewährten Grundsatz, die Justiz mit nicht mehr Verwaltungsgeschäften zu belasten, als sie zur Lösung ihrer eigensten Aufgabe, der Rechtsprechung, unbedingt übernehmen muß, zu verlassen. Es ist doch ein offnes Geheimnis, daß

schon jetzt die Einzelrichter, insbesondere aber die Präsidenten der Kollegialgerichte, derart mit Verwaltungsgeschäften überhäuft sind, daß sie sich an der Rechtsprechung nicht in dem Umfange beteiligen können, wie es ihre Stellung und ihr Ansehen verlangt. Ja wenn das preussische Ministerium des Innern das Gefängniswesen schlecht organisiert und verwaltet hätte, wenn es den Strafvollzug in gesetz- und zweckwidriger Weise handhabte, wenn nachgewiesen würde, daß das Justizministerium den Teil des Gefängniswesens, der ihm zugefallen ist, besser eingerichtet und verwaltet, bessere Erfolge mit seinem Strafvollzug erzielt hätte, dann könnte in Frage kommen, dem Ministerium des Innern sein angestammtes Recht auf den Strafvollzug zu nehmen. Beides hat aber bisher noch niemand behauptet, und auch Hamm kann der Gefängnisverwaltung des Innern seine Anerkennung nicht versagen.

Es ist bekannt, daß in Preußen die Reform des Gefängniswesens und des Strafvollzugs auf die Anregung König Friedrich Wilhelms des Vierten erfolgt ist. Schon als Kronprinz hat er die schweren Mängel, die diesem Zweige der Staatsverwaltung anhaftet, erkannt; er hat die in andern Ländern, namentlich in England und Amerika gemachten Reformversuche eifrig erforscht, er ist nicht müde geworden, die schwerfällige Verwaltungs- und Justizbureaucratie für die neuen Ideen zu gewinnen. Als König hat er die Grundsätze, nach denen die Reform durchzuführen sei, so klar und sachgemäß festgelegt, daß noch heute auf ihnen weitergebaut wird, er hat bis in die letzten Regierungsjahre dieser Aufgabe sein lebhaftestes Interesse zugewandt.

Schon damals hat der Streit darüber, ob das Gefängniswesen unter die Justiz oder die Verwaltung gestellt werden sollte, begonnen, und wie Herr Hamm mitteilt, sollte diesem Streite durch die königliche Kabinettsorder vom 11. Juli 1845 ein Ende gemacht werden, indem sie bestimmte, „daß die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gefängnisse und Strafanstalten, welche zur Aufnahme der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Gefangenen oder zur Vollstreckung der von Gerichten erkannten Freiheitsstrafen bestimmt sind, von dem Ressort des Ministers des Innern, zu welchem sie bis jetzt hauptsächlich gehören, zu trennen und dem Justizministerium zu überweisen seien“. Die Kabinettsorder ist nicht ausgeführt worden, die Ursache dafür kann nicht in den erst drei Jahre später eintretenden Ereignissen des Jahres 1848 liegen, wie Hamm annimmt, denn auch nach Wiederherstellung der Ordnung ist sie nicht zur Ausführung gekommen; sondern der König hat sie unausgeführt gelassen, weil er, der gründlichste Kenner dieser ganzen Materie, sich überzeugt hatte, daß die Gefängnisverwaltung Sache des Ministers des Innern und nicht Sache der Justiz sei. Diese Auffassung müssen auch die Justizminister geteilt haben, denn es sind noch in den Jahren 1859 und 1861 die großen in der Verwaltung der Justiz stehenden Gefängnisse zu Kottbus und Hamm an das Ministerium des Innern abgetreten worden.

Bis dahin war die Sachlage die, daß außer den Strafanstalten zum Vollzuge der Zuchthausstrafen die größern Gefängnisse in der Verwaltung des Ministeriums des Innern standen, die kleinern Kreisgerichtsgefängnisse der Justiz verblieben, da sie zunächst Untersuchungsgefängnisse waren und nur nebenher

auch kurzzeitige Gefangne aufnahmen, deren Überführung in die größeren Gefängnisse bei der damaligen schlechten Verbindung unbequem gewesen wäre.

Damit war die Ressortfrage für Preußen abgeschlossen. Sie taucht erst wieder auf, als der Justizminister Leonhardt die Gefängnisorganisation seines heimatlichen Kleinstaates Hannover auf den Großstaat Preußen übertragen wollte und mit dem Bau größerer Justizgefängnisse begann; damit stellten sich dann auch schwere Mißstände aus der Doppelverwaltung ein.

Auch im Abgeordnetenhaus wurde um dieser Mißstände willen die Ressortfrage aufgeworfen, und wenn die Meinungen zwischen dem einen und dem andern Ressort schwankten, so stand im Vordergrund doch die Forderung der einheitlichen Organisation, sodaß selbst wiederholt der damalige hannoversche Justizminister erklärte: „Ich bin des Glaubens, daß wir die Sache in eine Hand legen, und daß wir notwendig dem Justizminister einen bestimmenden Einfluß dabei geben müssen.“

Die Leute, die die Gefängnisverwaltung für die Justiz fordern, schweigen sich darüber aus, wie sie sich die Organisation des Gefängniswesens im einzelnen denken. Auch Herr Hamm redet „von den Gerichtsbehörden, von dem Richter, die die Bedeutung und Wirkung der Strafe selbst vor Augen sehen, daß er dort Einblick in Denkungsart und Charakter erhält für die zum Verbrechen führenden Motive und Lebensverhältnisse“. Danach sollte man annehmen, daß die Richter die Gefängnisse leiten und verwalten, in ununterbrochener persönlicher Verbindung mit dem Bestraften bleiben, ihn studieren, auf ihn einwirken, wie es ein zweckmäßiger Strafvollzug von dem Vorsteher eines Gefängnisses verlangt; daß die Landgerichtspräsidenten und Oberlandesgerichtspräsidenten auch diese Tätigkeit des Richters beaufsichtigen und ihn zurechtweisen.

Hat die Justiz in ihrer Gefängnisverwaltung nach der Richtung überhaupt einen Versuch gemacht? Allerdings ist der Amtsrichter Vorsteher des kleinen Amtsgerichtsgefängnisses, wo neben einigen Untersuchungsgefangnen eine Anzahl Bettler und Bagabunden, kleine Diebe und ähnliche Leute ihre paar Wochen Haft oder Gefängnis verbüßen. Ist das eine Gelegenheit, den Verbrecher und die Ursachen des Verbrechens kennen zu lernen? Man frage doch einmal die Amtsrichter, was für einen Gewinn sie aus dieser Tätigkeit für ihr kriminalistisches Wissen ziehn. Die größeren Landgerichtsgefängnisse mit ihren Untersuchungs- und Strafgefangnen werden von dem ersten Staatsanwalt oder dessen Vertreter als Vorsteher geleitet. Wieviel Zeit bleibt denn diesen Beamten neben ihren sonstigen Arbeiten übrig, um sich mit den Gefangnen, und zwar nicht nur mit dem einen oder dem andern, der ein besonderes Interesse bietet, sondern mit allen zu beschäftigen? Auch hier wird die kriminalistische Ausbeute nur gering sein. In beiden Fällen aber wird die Verwaltung und der Strafvollzug in den Händen der Subaltern- und Unterbeamten belassen. Die Aufsicht über die sämtlichen Gefängnisse eines Oberlandesgerichtsbezirks führt der Oberstaatsanwalt. Ist das die geplante Organisation der Zukunft? Also der Untersuchungsgefangne sowohl wie der Strafgefangne soll in die Gewalt der Staatsanwaltschaft gegeben werden, die im Strafprozesse Partei ist. Der Oberstaatsanwalt soll Vorgesetzter des unabhängigen Richters werden?

Das wäre eine Maßregel, die nicht einmal in Frankreich, dem Vaterlande der Staatsanwaltschaft, getroffen ist, weder unter dem ersten noch unter dem dritten Napoleon, die in der Staatsanwaltschaft ein Gegengewicht gegen die unabhängigen Richter haben wollten, geschweige denn unter der Republik. Auch die Staaten, in denen das Gefängniswesen unter den Justizminister gestellt ist, haben die Staatsanwaltschaft nicht zu Herren des Strafvollzugs und der Untersuchungsgefängnisse gemacht; soweit ist sogar Österreich nicht gegangen, das wenigstens die Gerichtsgefängnisse — große und kleine — nur den Richtern, über denen der Justizminister, nicht der Oberstaatsanwalt steht, belassen hat. Auch in den deutschen Bundesstaaten, in denen das Gefängniswesen unter dem Justizminister steht, ist die Staatsanwaltschaft von der Leitung des Strafvollzugs ausgeschlossen. Und daran knüpft sich die weitere Frage: Ist es politisch richtig, die Macht der Staatsanwaltschaft in unserm Rechtsorganismus durch Überweisung einer so sehr in alle Verhältnisse unsers öffentlichen Lebens eingreifenden Verwaltung noch weiter zu stärken?



Die deutsche Jahrhundertausstellung in der Nationalgalerie

Von Fritz Knapp



och selten hat eine Ausstellung gleich wie diese das gemeinsame Interesse aller Gebildeten in Anspruch genommen. Die Schärfe der Kritik gegen manche Fehler, die immerhin begangen worden sind, läßt nach, und man gewinnt mehr und mehr den Eindruck, daß hier eine hohe nationale Tat vollbracht worden ist. Endlich hat man uns Deutschen eine retrospektive Ausstellung über ein Jahrhundert deutscher Kunst, das wie kaum ein andres voll Unbestimmtheit und Unklarheit ist, gegeben. Hat man doch wie überall auch in der Kunst und in dem Ausstellungswesen dem Auslande seine Huldigungen dargebracht. Das eigne Vaterland wurde vergessen oder mit Verachtung gestraft. Die Gelehrten und die Kunstfreunde, die ihre Hilfe geliehen haben, wird man sicherlich nicht vergessen. Besonders mag man es loben, daß die Nationalgalerie dank den Bemühungen ihres Direktors ihre Räume hergegeben hat. Sie macht damit ihrem Namen Ehre. Zum Lohne dafür spricht denn auch die ganze Ausstellung genugsam Worte zu ihrem Ruhme. Fast immer gehören gerade die besten Stücke der Nationalgalerie, und wir haben durchaus Recht, sie als die beste Sammlung neuer Kunst zu bezeichnen. Ihr Direktor H. von Tschudi hat es sich Mühe genug kosten lassen. So wird er sich seinem bisherigen Schaffen entsprechend beeilen, Lücken, die gerade die Ausstellung erwiesen hat, zu füllen.

Gegenüber den vielen Vorzügen und den tausendfältigen Anregungen, die die Ausstellung geboten hat, verstummen denn auch allmählich die Stimmen des Tadelns. Über das „Wie“ könnte man vielfach streiten. Der Vorwurf der Unvollständigkeit bleibt bestehn, ebenso wie der der Einseitigkeit, aber das klingt